

Ersatzerklärung Ausschlussgründe nach Art. 80 des G.v.D. Nr. 50/2016

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE

(Art. 47 D.P.R. 28.12.2000 Nr. 445)

Die/Der Unterfertigte ,
geb. am in , wohnhaft in ,
Straße/Platz , in ihrer/seiner Eigenschaft als
 / gesetzliche/r Vertreter/in des/der , mit Sitz in
, Straße/Platz ,
Steuernummer , MwSt-Nummer , in der Folge
Wirtschaftsteilnehmer genannt,

und, beschränkt auf die folgenden Buchstaben sub a), b), c), d), e), f), g) auch im Namen und für die folgenden Subjekte (siehe Anmerkung (1))

(anzugeben sind Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Funktion der Personen, für die die Erklärungen abgegeben werden)

ERKLÄRT

in Kenntnis der Bestimmungen von Art. 76 des D.P.R. 28.12.2000 Nr. 445 sowie der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Folgen bei unwahren Angaben, Vorlage gefälschter Unterlagen oder Vorlage von Unterlagen, welche nicht mehr der Wahrheit entsprechende Daten enthalten,

dass keine der in Art. 80 des G.v.D. Nr. 50/2016 angeführten Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an einem Ausschreibungs- oder Konzessionsverfahren bestehen.

Insbesondere erklärt er,

1. dass gegen den Wirtschaftsteilnehmer selbst und gegen die oben genannten Personen/Subjekte keine rechtskräftige Verurteilung oder kein unwiderruflich gewordener Strafbefehl und auch keine Verurteilung im Sinne von Artikel 444 der Strafprozessordnung – sogenannte “Strafzumessung” – für eine der folgenden Straftaten ausgesprochen worden ist:
 - a) begangene oder versuchte Straftaten im Sinne der Artt. 416, 416-bis des Strafgesetzbuches oder begangene Straftaten unter Ausnutzung der Umstände des vorgenannten Artikel 416-bis oder um die in demselben Artikel vorgesehenen Tätigkeiten der mafiösen Vereinigungen zu unterstützen sowie für begangene oder versuchte Straftaten im Sinne von Art. 74 des D.P.R. vom 9. Oktober 1990 Nr. 309 , Art. 291-quater des D.P.R. vom 23. Jänner 1973 Nr. 43 und Art. 260 des G.v.D vom 3. April 2006 Nr. 152, welche die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/GAI des Rates betreffen;
 - b) begangene oder versuchte Straftaten im Sinne der Artt. 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater, 320, 321, 322, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis, 354, 355 e 356 des Strafgesetzbuches sowie im Sinne von Art. 2635 des Zivilgesetzbuches;
 - c) Betrug im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

Ersatzerklärung Ausschlussgründe nach Art. 80 des G.v.D. Nr. 50/2016

- d) begangene oder versuchte Straftaten mit terroristischer Zielsetzung, auch auf internationaler Ebene sowie begangene oder versuchte terroristische Straftaten mit dem Ziel eines Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten;
- e) Straftaten im Sinne der Artt. 648-bis, 648-ter und 648-ter.1 des Strafgesetzbuches, Geldwäsche mit Erträgen aus kriminellen Aktivitäten oder Terrorismusfinanzierung, so wie beschrieben von Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 22. Juni 2007 Nr. 109 in der jeweils gültigen Fassung;
- f) Ausbeutung von Kinderarbeit und anderen Formen des Menschenhandels im Sinne des Gesetzesdekrets vom 4. März 2014 Nr. 24;
- g) jede andere Straftat, die mittels Zusatzstrafe das Verbot eines Vertragsabschlusses mit der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat,

oder

wegen folgender Straftaten verurteilt worden zu sein: (Angabe der Person(en) unter Angabe ihrer Rolle, Anklagepunkte, Strafe)

- 2. dass es gegen den Wirtschaftsteilnehmer keinen Grund für einen Amtsverfall, eine Enthebung von den Amtsbefugnissen oder ein Verbot gemäß Artikel 67 des G.v.D. vom 6. September 2011 Nr. 159 oder wegen des Versuchs der mafiösen Unterwanderung gemäß Artikel 84, Absatz 4 desselben G.v.D. gibt;
- 3. dass der Wirtschaftsteilnehmer keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen begangen hat, die nach der italienischen Gesetzgebung oder der jenes Staates, in dem er niedergelassen ist, endgültig festgestellt wurden¹⁾, und zu diesem Zweck Folgendes angibt:

▪ Lokales Büro der zuständigen Agentur der Einnahmen:

i. Adresse:	
ii. Telefonnummer:	
iii. Zertifizierte Mail-Adresse, Fax und/oder E-Mail:	

- 4. dass der Wirtschaftsteilnehmer keine schwerwiegenden und entsprechend festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Verpflichtungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 des G.v.D. Nr. 50/2016 begangen hat;
- 5. dass sich der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Konkurs, Zwangsliquidation oder in einem Ausgleichsverfahren befindet, außer es handelt sich um ein Verfahren mit Betriebsfortsetzung oder dass kein Verfahren zur Feststellung einer dieser Situationen behängt, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 110 des G.v.D. Nr. 50/2016;

1

¹⁾ Im Sinne von Art. 80, Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016, "schwerwiegende Verstöße sind die der Unterlassung der Zahlung jener Steuern und Abgaben, die höher als der in Artikel 48-bis, Absätze 1 und 2-bis des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 602 vom 29. September 1973 angeführte Betrag sind. Als endgültig festgestellte Verstöße gelten Urteile oder Verwaltungsakte, die nicht mehr angefochten werden können. Schwerwiegende Verstöße gegen die Sozialversicherungsbeiträge sind solche, die die Ausstellung des in Artikel 8 des Erlasses des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 125 vom 1. Juni 2015, genannten Einheitspapiers über die Ordnungsmäßigkeit der Sozialbeiträge (DURC) verhindern. Dieser Absatz gilt nicht, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, indem er die fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen gezahlt oder verbindlich zugesagt hat, sofern die Zahlung oder die entsprechende Zusage vor dem Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge erfolgt ist."

Ersatzerklärung Ausschlussgründe nach Art. 80 des G.v.D. Nr. 50/2016

6. dass der Wirtschaftsteilnehmer kein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten begangen hat, das seine Integrität oder Zuverlässigkeit in Frage stellt²;
7. dass die Beteiligung des Wirtschaftsteilnehmers keinen Interessenkonflikt gemäß Artikel 42 Absatz 2 des G.v.D. Nr. 50/2016 darstellt, der nicht anderweitig gelöst werden kann;
8. dass die Teilnahme nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, welche sich aus einer vorhergehenden Beteiligung an der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens gemäß Artikel 67 des G.v.D. Nr. 50/2016 ergibt, die nicht mit weniger einmischenden Maßnahmen gelöst werden kann;
9. dass der Wirtschaftsteilnehmer weder der in Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe C des G.v.D. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 genannten Verbotsstrafe noch einer anderen Strafe unterworfen wurde, die den Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung verbietet, einschließlich der in Artikel 14 des G.v.D. Nr. 81 vom 9. April 2008 genannten Verbotsmaßnahmen;
10. dass der Wirtschaftsteilnehmer im von der Beobachtungsstelle ANAC geführten informatischen Strafregister keinerlei Eintragung bezüglich abgegebener Falscherklärungen oder der Vorlage falscher Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung des Befähigungsnachweises aufweist und dies jedenfalls für den Zeitraum, in welchem er in besagtem Register eingetragen ist;
11. dass der Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des Artikels 53, Absatz 16-ter G.v.D. 165/2001 keine Mitarbeiter/innen mit einem Dienstalster von weniger als drei Jahren in seinem Betrieb zu beschäftigt, die als öffentliche Bedienstete in den drei Jahren vor Eintritt in seinen Betrieb Vertrags- oder Entscheidungsbefugnisse der öffentlichen Verwaltung ausgeübt haben, die jetzt seinem Betrieb gegenüber ausgeübt werden. Der Wirtschaftsteilnehmer ist sich bewusst, dass Verträge, die unter Verstoß gegen diese Bestimmung abgeschlossen wurden, nichtig sind und die etwaigen bezogenen und festgestellten Vergütungen, die sich auf diese beziehen, rückerstattet werden müssen;
12. dass der Wirtschaftsteilnehmer nicht gegen das Verbot der treuhänderischen Registrierung gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 19. März 1990 Nr. 55 verstoßen hat;
13. dass die gegenständliche Lieferung bzw. Dienstleistung den vom Gesetz vorgesehenen Umweltkriterien entspricht, sofern Umweltkriterien vorgesehen sind. Die aktuell geltenden Umweltkriterien können unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi> ;
14. dass der Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Art. 17 des Gesetzes vom 12. März 1999 Nr. 68 (*das entsprechend Zutreffende ankreuzen*)
 - die Vorschriften über das Recht auf Arbeit für Behinderte erfüllt, da er die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 68/1999 oder (*das entsprechende Gesetz des ausländischen Staates anführen*) eingehalten hat . Die Verpflichtungen sind bei folgendem Amt erfüllt worden: in , Straße/Platz Nr. Fax E-mail ;
 - aus folgenden Gründen nicht den im Gesetz Nr. 68/99 niedergelegten Verpflichtungen der obligatorischen Beschäftigung unterliegt: (*die Gründe für die Befreiung angeben*)

2

)Im Sinne von Art. 80, Abs. 5, Buchstabe c), werden als schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten, das Zweifel an der Integrität oder Verlässlichkeit der Organisation aufkommen lassen kann, angesehen: "Erhebliche Mängel bei der Ausführung eines früheren Ausschreibungs- oder Konzessionsvertrags, die zu dessen vorzeitiger Auflösung führten, welche nicht gerichtlich angefochten, durch ein gerichtliches Verfahren bestätigt oder mit einer Schadenersatzverfügung oder anderen Sanktionen belegt wurden; der Versuch, den Entscheidungsprozess der Vergabestelle unangemessen zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zu seinem eigenen Vorteil zu erhalten; fahrlässig oder nachlässig falsche oder irreführende Angaben zu machen, die Entscheidungen über den Ausschluss, die Auswahl oder die Vergabe beeinflussen können, oder Informationen zu unterlassen, die für einen reibungslosen Ablauf des Auswahlverfahrens erforderlich sind;".

Ersatzerklärung Ausschlussgründe nach Art. 80 des G.v.D. Nr. 50/2016

in (ausländischen Staat angeben) bestehen keine Rechtsvorschriften über die obligatorische Beschäftigung von Menschen mit Behinderung;

15. dass der Wirtschaftsteilnehmer:

(das entsprechend Zutreffende ankreuzen)

nicht Opfer der in den Artikeln 317 und 629 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und nach Artikel 7 des Gesetzesdekrets vom 13. Mai 1991 Nr. 152 verschärften Straftaten geworden ist, dies auch hinsichtlich der mit Gesetz vom 12. Juli 1991 Nr. 203 vorgenommenen Änderungen/Umwandlung;

ein Opfer dieser Straftaten war und die Angelegenheit den Justizbehörden gemeldet hat;

Opfer der in den Artikeln 317 und 629 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und nach Artikel 7 des Gesetzesdekrets vom 13. Mai 1991 Nr. 152 verschärften Straftaten geworden ist, dies auch hinsichtlich der mit Gesetz vom 12. Juli 1991 Nr. 203 vorgenommenen Änderungen/Umwandlung und den Justizbehörden den Sachverhalt nicht mitgeteilt hat, da die in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. November 1981 Nr. 689 vorgesehenen Fälle zutreffen.

16. *(das entsprechend Zutreffende ankreuzen)*

dass der Wirtschaftsteilnehmer in keiner der in Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches genannten Situationen der Kontrolle oder in irgendeiner Beziehung, auch nicht de facto, zu einer Person steht, wenn die Situation der Kontrolle oder des Verhältnisses bedeutet, dass die Angebote einem einzigen Entscheidungszentrum zuzurechnen sind, und dass er sein Angebot unabhängig formuliert hat.

oder

dass dem Wirtschaftsteilnehmer nicht bekannt ist, dass Personen, die sich in Bezug auf ihn in einer der in Artikel 2359 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Kontrollsituationen oder in irgendeiner Beziehung, auch de facto, zu einer Person befinden, an demselben Verfahren teilnehmen, wenn die Kontrollsituation oder das Verhältnis bedeutet, dass die Angebote einem einzigen Entscheidungszentrum zuzurechnen sind und dass sie ihr Angebot unabhängig formuliert haben.

oder

dass dem Wirtschaftsteilnehmer bekannt ist, dass Personen, die sich in Bezug auf ihn in einer der in Artikel 2359 genannten Kontrollsituationen oder in irgendeiner Beziehung, auch de facto, zu einer Person befinden, an demselben Verfahren teilnehmen, wenn die Kontrollsituation oder das Verhältnis bedeutet, dass die Angebote einem einzigen Entscheidungszentrum des Zivilgesetzbuches zuzurechnen sind, und dass er das Angebot unabhängig formuliert hat.

17. Für die **Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse** wird im Sinne des Gesetzes 163/2010 folgendes Konto als Firmenkonto und zur Abwicklung der Zahlungen verwendet:

Bank: IBAN:

Bank: IBAN:

Bank: IBAN:

Ersatzerklärung Ausschlussgründe nach Art. 80 des G.v.D. Nr. 50/2016

Bank: IBAN:

Bank: IBAN:

Folgende Personen verfügen über das oben angeführte Bankkonto bzw. über die oben angeführten Bankkonten.

Herr/Frau Steuernummer

Herr/Frau Steuernummer

Herr/Frau Steuernummer

Herr/Frau Steuernummer

Herr/Frau Steuernummer

Er/Sie erklärt, gemäß und für die Zwecke des Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) darüber informiert zu sein, dass die gesammelten persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden, für das diese Erklärung abgegeben wird.

, am

Ort

(Datum)

(digitale Unterschrift des/der Erklärenden)

In Anlage ist die Kopie eines gültigen Erkennungsausweises beizulegen - Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie uns jegliche Änderung der von Ihnen erklärten Daten unverzüglich mitteilen müssen;

Die Gemeinde Gais überprüft den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer/innen jährlich in Form von Stichproben bei **mindestens 6% der gesamten Vergabeverfahren.**

Anmerkung (1)

Die in den Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) dieser Vorlage genannten Erklärungen müssen auch im Namen und für die in der Folge angeführten Subjekte abgegeben werden:

- den/die Eigentümer/in und die/den technische/n Direktor/in im Falle eines Einzelunternehmens;
- alle Mitglieder und technische/n Direktoren/innen, für offene Handelsgesellschaften;
- alle persönlich haftenden Gesellschafter/innen und technische/n Direktoren/innen, für Kommanditgesellschaften;
- alle Mitglieder des Verwaltungsrats, die mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt sind, alle Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Aufsicht, alle Personen mit Vertretungs-, Leitungs- oder Kontrollbefugnissen, der/die technische Direktor/in, der/die einzige natürliche Aktionär/in oder der/die Mehrheitsaktionär/in bei Gesellschaften mit weniger als vier Aktionären/innen, wenn es sich um eine andere Art von Gesellschaft oder Konsortium handelt;
- Personen, die ihr Amt im Jahr vor dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung niedergelegt haben.

Werden die vorgenannten Erklärungen auch im Namen der vorgenannten Personen abgegeben, sind diese **NICHT** verpflichtet, die vorgenannten Erklärungen selbst abzugeben und dürfen daher **NICHT** die in Anhang 3-bis genannten Erklärungen abgeben.